

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2018
	Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich
Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung ³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und un- einbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.	³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verord- nung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und un- einbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.
Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen	Art. 7 Anhörung der Gemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> bei Änderungen
Art. 8 Evaluation ¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden alle drei Jahre, erstmals 2022, Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.	¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> alle drei Jahre, erstmals 2022, Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.
	1. Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 59 Versicherung ¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behör- den sowie die Angestellten gegen: b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;	b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;
	6. Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Janu- ar 2018) wird wie folgt geändert:

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2018
Art. 37 f. als Sonderabzug 20 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem tieferen Reineinkommen.	f. als Sonderabzug 20 % <u>Prozent</u> der Differenz von Fr. 100 000.– und dem tieferen Reineinkommen, <u>sofern dieses tiefer als Fr. 100 000.– ist.</u>
	10. Der Erlass GDB <u>771.2</u> (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 7 Ermässigungen ¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt: a. für 36 Monate aber der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. für 24 Monate aber der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	a. für 36 Monate aber <u>ab</u> der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. für 24 Monate aber <u>ab</u> der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.
	13. Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Festlegung ⁴ Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, erhalten die volle Richtprämie.	⁴ Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind <u>beziehen</u> , erhalten die volle Richtprämie.
Art. 8 Sonderfälle ¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.	¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind <u>beziehen</u> , haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.

